Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30,31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula in der Sitzung am 26. 3. 2012 folgenden I. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 11.1.2010 beschlossen:

I. Nachtrag zur

Wasserversorgungssatzung

(WVS)

:

Artikel 1

§ 26 (Benutzungsgebühren) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ **2,80** EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 1. 1. 2012 in Kraft.

Oberaula, den 16. 4. 2012

Der Gemeindevorstand

Wagner, Bürgermeister

GEMEINDE OBERAULA
2
SCHWALM - EDER - KREIS